HANDLUNGSLEITLINIEN ZUM UMGANG MIT SEXUALISIERTER GEWALT AN DER MES

Sexualisierte Gewalt bedarf klarer und gut durchdachter Interventionen.
Dafür bieten die vorliegenden Handlungsleitlinien eine Orientierung.
Alle Beobachtungen, Äußerungen, Vorfälle und Interventionen werden digital in der MES-Nextcloud sorgfältig dokumentiert.

SEXUALISIERTE GEWALT IST

1. jede bewusste Handlung mit sexuellem Bezug, durch die sich eine Person unwohl, beschämt, bedrängt, verletzt oder bedroht fühlt.
2. jede sexuelle Handlung entgegen dem Willen einer Person.
3. jede sexuelle Handlung zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen, unabhängig von dem geäußerten Einverständnis.

In Abgrenzung dazu kann es im Schulalltag zu sexuellen Grenzverletzungen kommen. (Sexuelle) Grenzverletzungen können im Schulalltag beobachtet oder mitgeteilt werden oder aber Inhalt einer Beschwerde sein. Sie können im gemeinsamen Gespräch in der Regel reflektiert und korrigiert werden, sodass sich alle Beteiligten weiter miteinander wohlfühlen können. Sie bedürfen keiner Meldung oder Einbeziehung der Schulaufsicht.

GRENZVERLETZUNGEN SIND

1. einmalige versehentliche Verletzungen der Grenzen einer Person.
   Beispiel: versehentliche Berührungen im Spiel oder die Öffnung der Tür zur Umkleide in der Annahme, niemand würde sich dort aufhalten.
2. unbewusste Verletzungen der Grenzen einer Person, die nach Hinweis darauf sofort unterlassen wird.
   Beispiel: Lehrer:in lehnt sich beim Kontrollieren von Aufgaben nah über Kind, unterlässt dies jedoch, sobald das Kind ihr mitteilt, dass ihm dies unangenehm ist. Oder: Schüler äußert sich über die Brüste einer Mitschülerin, entschuldigt sich jedoch, als er merkt, dass sie dadurch beschämt und verletzt ist.
3. Handlungen besonders junger oder entwicklungsverzögerter Kinder, die deren Auswirkungen oder Unerwünschtheit nicht ohne die Unterstützung von Erwachsenen erkennen.
   Beispiel: Kinder der ersten Klasse zeigen anderen ihren nackten Po.
   Oder: Kind mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beginnt mangels Empathie und Impulskontrolle im Unterricht zu masturbieren.

VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT

Lehrkraft nimmt Anhaltspunkte wahr, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen können. *Verhaltensauffälligkeiten, vage Äußerungen, Zeichnungen …*

Beratung und Austausch mit Teampartner, MES-Berater:in, Schulleitung, bei Besuch des Offenen Ganztags: zuständiges OGS-Team

Ziel: Sammlung von Verdachtsmomenten und Alternativhypothesen, Planung nächster Schritte
ggf. Hinzuziehen von Schulpsycholog*innen oder einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Verdacht lässt sich ausräumen	Verdacht bleibt vage	Verdacht erhärtet sich
Prozess beendet	weitere Beobachtung offene Gesprächsangebote (Klärung der Zuständigkeit) eventuell Präventionsmaß-nahmen	Planung von Interven-tionsschritten unter Einbeziehung der Schulleitung
	Verabredung einer erneuten Beratung	Siehe Verfahren bei Kenntnis von sexueller Gewalt – **Schema 2 und Handout 2**

VERDACHT/KENNTNIS VON SEXUALISIERTER GEWALT AUSSERHALB VON SCHULE

Lehrkraft erlangt Kenntnis von sexualisierter Gewalt gegen Schüler*in außerhalb der Schule. *Äußerung des Kindes, Beobachtung, Bericht von Dritten …* oder hat einen verhärteten Verdacht diesbezüglich.

noch aktuelle Gefährdung

unklar, ob Gefährdung aktuell ist

keine aktuelle Gefährdung / Gewalt liegt in Vergangenheit

Beratung mit Schulleitung, Krisenteam und Schulpsycho-log*in zur Planung von Schutz und Interventions-schritten, ggf. Hinzuziehen von Fachberatungs-stellen gegen sexualisierte Gewalt

Gespräch mit dem Kind durch Vertrauensperson der Schule

- Ermittlung von Bedarfen
- Wer kann wie in Schule unterstützen?
- ggf. Planung von Gesprächen mit Eltern

Gefährdet die Einbeziehung der Eltern den wirksamen Schutz des Kindes?

Vermittlung von Hilfen

ggf. anonymisierte Beratung zu Umgang mit betroffenem Kind durch Fachberatungs-stelle gegen sexualisierte Gewalt

nein

unklar

ja/ wahrscheinlich

Gespräch mit Eltern

- Klärung von Bedarfen
- Wie kann Schule unterstützen?
- Verweis auf Beratungs- / Unterstützungsmöglichkeiten
- Verabredung zu weiterem Gespräch

Kein Gespräch mit den Eltern!

Meldung an das Jugendamt durch Schulleitung

Eltern glauben nicht und schützen nicht.

Beratung zu weiteren Schritten in Schule mit Schulleitung, Krisenteam, Schulpsycholog*in ggf. Hinzuziehen von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

SEXUELLE ÜBERGRIFFE UNTER SCHÜLER:INNEN

Lehrkraft beobachtet Übergriff / kommt dazu

Lehrkraft erhält Kenntnis von Übergriff(en)

- Situation unterbrechen
- Schutz für betroffenes Kind herstellen (z.B. zu Schulsozialpädagog*in)
- Ankündigung von Gespräch mit übergriffigem Kind

ODER

erstes Gespräch mit betroffenem Kind

- erste Klärung von Bedarfen und Schutz

UND / ODER

erstes Gespräch mit übergriffigem Kind

- erste Grenzsetzung und Verhaltens-anweisung

Beratung mit Schulleitung, Krisenteam und Schulpsycholog*in

- Einschätzung von Situation & Folgen
- Umgang der Schule
- Maßnahmen zum Schutz
- Sanktionen / Konsequenzen
- Wer redet mit wem? Wer traut es sich zu? Wer wird gebraucht?

ggf. Planung von Aufarbeitung in Klasse / Elternschaft, wenn Vorfälle öffentlich

ggf. Hinzuziehen von Fachberatungsstelle

Gespräch mit betroffenem Kind und dessen Eltern

Gespräch mit übergriffigem Kind und dessen Eltern

Besteht Verdacht, übergriffiges Kind könnte selbst sexuelle Gewalt erleben?

Siehe Verfahren bei Verdacht – **Schema 1**

SEXUALISIERTE GEWALT DURCH LEHRKRAFT* GEGENÜBER KIND

Lehrkraft erhält Kenntnis von sexuellen Übergriffen durch Kolleg:in gegenüber Schüler:in. *Beschwerde durch Schüler:in oder Eltern, Bericht von Dritten, Beobachtungen …*

UND

Gespräch mit betroffenem Kind / Kindern und deren Eltern

bei Bedarf Vermittlung an Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Gespräch mit beschuldigter Lehrkraft durch Schulleitung

Aufklärung über Vorwurf

Bitte um schriftliche Stellungnahme

Rücksprache zum Vorgehen mit Schulamt/Bezirksregierung

Klärung über Schulamt/Bezreg.

währenddessen Möglichkeit der anonymisierten Beratung/Supervision für Schulleitung und involvierte Lehrkräfte z.B. durch Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

***Bei nichtpädagogischen Personal oder extern Beschäftigten (z.B. Schulbegleiter:innen)**
▶ gleicher Weg, aber Meldung an zuständige/n Träger bzw. Firma

SEXUELLE ÜBERGRIFFE DURCH SCHÜLER:IN GEGENÜBER LEHRKRAFT*

Lehrkraft* erlebt sexuellen Übergriff durch Schüler:in

ODER ggf.

Beratung durch Vertrauensperson, Schulpsycholog*in oder anonym in Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Gespräch mit Schulleitung

eigenverantwortliche Intervention / Klärung

Beratung mit Krisenteam und Schulpsycholog*in zu Umgang mit der Situation

- Schutz der Lehrkraft *
- Sanktionen / Konsequenzen
- Wer redet mit wem?
- Verabredung zu Evaluationsgespräch

Gespräch mit übergriffigem /r Schüler*in und dessen/deren Eltern

*** oder anderes Personal**

SEXUALISIERTE GEWALT AM ARBEITSPLATZ SCHULE

Lehrkraft* erlebt sexuelle Belästigung und / oder Übergriffe durch Kolleg*in, Schulleitung oder anderes Personal**

Beratung mit Vertrauensperson oder (anonymisiert) mit Schulpsychologie, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

ODER ggf.

Gespräch mit Schulleitung bzw. Vorgesetzter / m

eigenverantwortliche Intervention

Rücksprache zum Vorgehen mit Schulamt/Bez.reg.

Frage:
Ist es sinnvoll und mir möglich, die Schulleitung zum Schutz anderer zu informieren?

Klärung über Schulamt/Bez.reg.

währenddessen Möglichkeit der anonymisierten Beratung/Supervision für Schulleitung und involvierte Lehrkräfte z.B. durch Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

* **oder anderes Personal**

** **bei nichtpädagogischen Personal oder extern Beschäftigten (z. B. Schulsozialpädagog*in)**

▶ **gleicher Weg, aber Meldung an zuständige / n Träger / Firma**